





Mit dem Jahreswechsel 2025 tritt die verpflichtende Meldung von Registrierkassen gemäß § 146a der Abgabenordnung in Kraft. Seit dem 01.01.2025 ist die elektronische Anmeldung beim Finanzamt möglich.

Meldungspflicht bis zum 31. Juli 2025

Alle vorhandenen Kassensysteme müssen bis zum 31.07.2025 beim Finanzamt gemeldet werden. Nach dem 01.07.2025 neu angeschaffte Kassen müssen innerhalb eines Monats angemeldet und bei Außerbetriebnahme abgemeldet werden. Die Anmeldung beim Finanzamt ist ausschließlich digital einzureichen. Sie können dies selbst über das Elster-Portal vornehmen. Alternativ besteht die Möglichkeit, dass die LSO bzw. der HOL die Anmeldung für Sie übernimmt.

Für die Anmeldung ist dem Finanzamt mitzuteilen:

- 1. Name des Steuerpflichtigen,
- 2. Steuernummer des Steuerpflichtigen,
- 3. Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung,
- 4. Art des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
- 5. Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme,
- 6. Seriennummer des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
- 7. Datum der Anschaffung des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
- 8. Datum der Außerbetriebnahme des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems.

Die Einhaltung dieser Pflichten ist entscheidend, um den gesetzlichen Vorgaben zur Aufzeichnung von Geschäftsvorfällen nachzukommen und steuerliche Sanktionen zu vermeiden. Sie sollten sich frühzeitig über die Anforderungen informieren und die notwendigen Maßnahmen ergreifen. Bei Fragen wenden Sie sich gern an Ihren persönlichen Steuersachbearbeiter.